

(Abg. Meinhempel.)

(A) erreichen können. Die Gesetzgebungsdeputation hat, wie ich gern anerkenne, nichts unversucht gelassen, und ich danke ihr für dieses Wohlwollen. Wenn nicht mehr herausgeholt worden ist, so lag das nicht an der Deputation. Das Staatsinteresse dürfte nicht gefährdet werden, wenn man die in § 80 i vorgesehenen neuen Befugnisse der Gemeindevorstände noch etwa in folgender Richtung erweitert hätte:

„Ausstellung von Jagdkarten, Erlaubniserteilung zu außerregelmäßiger öffentlicher Tanzmusik, Erledigung der Geschäfte in Staatsangehörigkeits-sachen unmittelbar mit der Kreishauptmannschaft.“

Damit würde eine wesentliche Vereinfachung der Geschäfte auch für die Staatsbehörden erzielt und nicht zuletzt eine den Staatsbürgern sehr erwünschte schnellere Erledigung von Gesuchen und Anträgen zugebilligt werden.

Meine politischen Freunde unterlassen es, nach dieser Richtung hin Anträge zu stellen, zumal ja die Königl. Staatsregierung noch in der Lage ist, in einzelnen Fällen besonders Abhilfe zu schaffen. Wir bitten aber hierbei darum, daß solche Gesuche möglichst berücksichtigt werden. Das Ausnahmebe-

(B) Innern weitesten Spielraum. Dies ist unseres Erachtens ein Vorzug dieses Gesetzes und ermöglicht es, örtliche und sonst durch die Entwicklung herbeigeführte neue Verhältnisse gebührend zu berücksichtigen.

Bedauern müssen wir, daß hinsichtlich besserer Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse der Gemeindevorstände fast gar nichts erreicht worden ist, obwohl die Verhältnisse oft sehr ungünstig liegen. Das ist auf S. 19 des Berichtes treffend ausgeführt und trifft nicht nur für die berufsmäßigen, sondern auch besonders für die nichtberufsmäßigen Gemeindevorstände zu. Ich habe persönlich keinerlei Grund zu Klagen und kann nur wünschen, daß es überall so sein möge wie bei mir. Aber es ist oft geradezu traurig. Recht schlimm steht meines Wissens die Sache für nichtberufsmäßige Gemeindevorstände in kleinen und kleinsten Gemeinden. Das Königl. Ministerium des Innern würde sich lebhaften Dank verdienen, wenn es die Amtshauptmannschaften und Bezirksausschüsse in nachdrücklicher Weise hierauf aufmerksam macht. In vielen Bezirken ist schon manches gebessert, aber es liegen doch noch viel berechnigte Klagen vor.

Meine Herren! In zwei Punkten wünsche ich noch eine Änderung der Vorlage. Sie sind nicht von

allzu großer Bedeutung. Gleichwohl möchte ich aber, (C) da nun einmal die Gesetzgebungsflinte in Bewegung ist, um Berücksichtigung dieser Anregungen bitten. Ich gestatte mir, folgenden Antrag zum Dekret Nr. 18 zu stellen, und bitte den Herrn Präsidenten zu gestatten, daß ich diesen Antrag verlese.

(Präsident: Wird gestattet.)

„Die Kammer wolle beschließen:

- I. dem nach S. 20 des Berichtes Nr. 299 von der Gesetzgebungsdeputation vorgeschlagenen neuen Art. IIIa sind noch folgende zwei Punkte anzufügen: 3. bei § 56 wird der zweite Satz durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Wenn die Ergänzungswahl innerhalb eines Jahres nach der letzten ordentlichen Wahl stattfindet, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerliste nicht.“ 4. bei § 66 im ersten Abs. ist das Wort „Gemeindevertretern“ (zeither „Auschußpersonen“) zu ersetzen durch „Gemeinderatsmitgliedern“,
- II. die Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.“

Meine Herren! Bereits bei der Allgemeinen Vorberatung habe ich auf diese Mängel hingewiesen. Ich will mich auf meine damaligen Ausführungen beziehen und nur noch kurz folgendes hinzufügen. (D) Bleiben die jetzigen Vorschriften, so kann es vorkommen, daß nach § 56 bei einer Ergänzungswahl eine 3—4 Jahre alte, also sehr unvollständige Wählerliste zu gelten hat und daß nach § 66 ein Gemeindeältester das Protokoll über eine Gemeinderatsitzung nur dann unterschreiben darf, wenn er den Vorsitz führt, es sei denn, daß nach Ausnahmebewilligung durch Ortsgesetz etwas anderes bestimmt wird.

Den auf S. 19 des Berichtes vorgeschlagenen neuen 2. Absatz zu § 59 anlangend, so hätte ich es freilich lieber gesehen, es wäre der „Antrag“ nicht nötig. Auch hier trifft mich dies persönlich nicht, aber ich meine, es wäre um des lieben Friedens willen der „Antrag“ besser nicht gefordert worden. Da dies ohne wesentliche Bedeutung ist, will ich diesen Wunsch nicht weiter verfolgen.

Dann möchte ich aber noch einige Fragen an die Königl. Staatsregierung richten und um Auskunft bitten, ob meine Annahmen richtig sind.

Ich nehme an, meine Herren, daß jede Landgemeinde, die sich den Sondervorschriften für größere Landgemeinden unterstellt, also die Brandversicherungsgeschäfte erster Instanz erledigt, nun auch Anspruch